



Amtliche Bekanntmachung

Nr. 07-2023

Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO)

Regelung der Verkehrsverhältnisse in Kochel a. See OT Ried, Gemeindestraße „Dorfstraße“

Die Verwaltungsgemeinschaft Kochel a. See erlässt für die Gemeinde Kochel a. See im Einvernehmen mit den am Verfahren beteiligten Stellen aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gemäß §§ 44 Abs. 1 und 45 Abs. 1 StVO in Verbindung mit Art. 2 S. 1 Nr. 1 und Art. 3 Abs. 1 Gesetz über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVerk) folgende verkehrsrechtliche

ANORDNUNG:

1. Für den Bereich „Dorfstraße von Hs.-Nr.14 bis Hs.-Nr. 26 “ in der Gemeinde Kochel a. See OT Ried wird die Versetzung der bestehenden Beschilderung „Durchfahrtsverbot für Fahrzeuge und Züge über 8m Länge“ angeordnet.
2. Im unter Ziffer 1 genannten Bereich sind die Verkehrszeichen (VZ) Nr. 266 (Verbot für Fahrzeuge und Züge über 8m Länge) mit den Zusatzzeichen (ZZ) 1004-30 (Entfernungsangabe in 250m) und ZZ 1004-30 (Entfernungsangabe in 300m) aufzustellen.
3. Die Anordnung tritt mit dem Zeitpunkt der Aufstellung der neuen Verkehrszeichen in Kraft.
4. Die Beschaffung, Anbringung und Unterhaltung der Verkehrszeichen obliegt der Gemeinde Kochel a. See

Begründung:

Da für den LKW-Verkehr die enge Kurve in der Dorfstraße zwischen den Hausnummern 14 und 26 durch die jetzige Position der Schilder zu spät ersichtlich ist und dadurch immer wieder LKW's hängen geblieben sind und Rückwärts rausfahren mussten wird die bestehende Beschilderung versetzt um dem entgegen zu wirken.

Kochel a. See, 13.07.2023

Thomas W. Holz
Gemeinschaftsvorsitzender